

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 4/67

Beschluß

in der Entschädigungssache

der Krankenschwester Naomi Z [REDACTED] geb. M [REDACTED],
[REDACTED] Avenue, L [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
H a n n o v e r

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüsten-
berg, Haas, Wilden und von der Mühlen

in der Sitzung vom 12. Juli 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 2. Zivilsenats (Entschä-
digungssenats) des Oberlandesgerichts
Celle, an Verkündungs Statt der Klägerin
am 27. Oktober 1966 und dem Beklagten am
19. Oktober 1966 zugestellt, wird zurück-
gewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Im vorliegenden Entschädigungsverfahren macht
die Klägerin Entschädigungsansprüche wegen Schadens
an Körper und Gesundheit geltend. Die Krankheitser-
scheinungen, die bei der Klägerin festzustellen sind,
sind nach den Gutachten der Sachverständigen, denen
sich das Gericht angeschlossen hat, dem Krankheits-
bild der echten Migräne zuzurechnen. Das Berufungs-
gericht hat die Entschädigungsansprüche der Klägerin
als unbegründet angesehen. Die Revision hat das Be-
rufungsgericht nicht zugelassen, da die das Urteil
tragenden Gründe auf der Würdigung tatsächlicher Gege-
benheiten des vorliegenden Falles beruhten, so daß

47

- 5 -

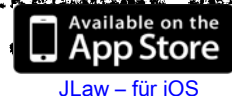
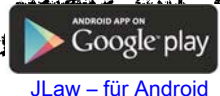
die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG nicht gegeben seien. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Nach den Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Jansen, Dr. Balseweit, Prof. Dr. Jores und Dr. Freyberger, denen sich das Berufungsgericht in vollem Umfang angeschlossen hat, stellt die Migräne, an der die Klägerin leidet, eine hereditäre Störung mit dominantem Erbgang dar. Neben der Heredität sind die individuellen, auslösenden Ursachen nur für den einzelnen Migräneanfall, der auch ohne jeden anderen Anstoß auftreten kann, von Bedeutung. Das Berufungsgericht kommt auf Grund der ärztlichen Gutachten zu der Überzeugung, daß nur der erstmals aufgetretene Migräneanfall Ende Oktober 1938 anlässlich der Abschiebung der Klägerin nach Polen auf nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 1 BGG beruhe, daß dagegen für die späteren Migräneanfälle diese Verfolgungsmaßnahmen nicht ursächlich oder mitursächlich seien. Diese auf den ärztlichen Gutachten beruhende Feststellung des Berufungsgerichts gehört dem Tatsachenbereich an. Angriffe gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts können im Revisionsrechtzug nicht mit Erfolg erhoben werden. Diese Angriffe sind aber auch nicht geeignet, der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zum Erfolg zu verhelfen. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, die die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 Ziff. 1 BGG rechtfertigen könnte, stellt sich daher insoweit nicht.

Mit Recht ist das Berufungsgericht auch der Auffassung, daß die Vermutung des Ursachenzusammenhangs zwischen Verfolgung und Körperschaden gemäß den §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BGG nur für den ersten Migräneanfall, nicht dagegen für die späteren Anfälle gelte. Zu Unrecht ist die Beschwerdeführerin der Auffassung, daß das Berufungsgericht von der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats abweiche. Allerdings nimmt der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung an, daß die



JLaw - Gesetze und Urteile
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



15 Abs. 2 BGG nur dann als widerlegt anzusehen sei, wenn der Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Leiden mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auszuschließen sei. Die Frage der Widerlegung der Vermutung kommt jedoch in vorliegendem Falle für die späteren Migräneanfälle deshalb nicht zum Tragen, weil nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nur der erste Migräneanfall auf der Verfolgung beruht. Die übrigen, von der Beschwerdeführerin unter Ziff. 3, 4 und 5 formulierten Fragen sind keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die die sofortige Beschwerde rechtfertigen könnten.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 BGG und 97 ZPO zurückzuweisen.

Johannsen

Wilden